

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN XVITRON GMBH

**1. Gegenstand:** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) regeln die geschäftlichen Beziehungen zwischen der XVITRON GmbH (nachstehend XVITRON genannt) und Ihren Kunden (nachfolgend Kunde genannt). Insbesondere sämtlicher Anlagen hinsichtlich Produkte und/oder Dienstleistungen sowie Softwareentwicklung und deren Urheberrecht. Diese Bestimmungen sind integrierender Bestandteil jedes Vertrages zwischen Kunden und XVITRON. Kein anderes Dokument des Kunden ist Bestandteil dieses Vertrages, es sei denn, XVITRON hat speziell und in schriftlicher Form zugestimmt. Namentlich erwähnt seien hier Unterlagen oder Pflichtenhefte, die zur Auftragsdefinition dienen und sowohl vom Kunden als auch von XVITRON verfasst worden sind.

**2. Bestellungen:** Erst wenn die Annahme einer Bestellung schriftlich von XVITRON bestätigt wurde ist sie verbindlich.

**3. Waren/Lieferung:** Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware Eigentum der XVITRON und muss im Falle einer Betreibung unverzüglich und vollumfänglich wieder zurück-, resp. herausgegeben werden. Die Lieferung gilt als erfolgt, sobald die Ware unser Lager verlässt. Für die vom Kunden bestellte Ware gehen Gefahr und Risiko von diesem Zeitpunkt an, an diesen über. Transportversicherungen werden nur auf ausdrückliches Begehren des Kunden und zu dessen Kosten abgeschlossen.

XVITRON kann den ordnungsgemässen und rechtzeitigen Empfang der Waren nicht garantieren, insbesondere nicht im Falle von Verzögerungen, welche durch das gewählte Transportunternehmen entstanden sind oder durch den Lieferanten der Produkte herbeigeführt werden. Die Zustellzeiten können variieren. Lieferfristen können auf Grund von Ereignissen, die auf höhere Gewalt zurück zu führen sind, verlängert werden.

Es ist Sache des Empfängers, sicherzustellen, dass die von ihm empfangene Ware den auf dem Lieferschein aufgeführten Waren entspricht. Unkorrekte Angaben auf der Stückliste sind unverzüglich XVITRON zu melden, spätestens jedoch innert einer Woche. Transportschäden sind bei Entgegennahme mit Vorbehalt und unter schriftlicher Bestätigung des Transporteurs anzunehmen und der betreffenden Transportanstalt zwecks Tatbestandsaufnahme innert gesetzlicher Frist anzumelden.

**4. Dienstleistungen:** XVITRON wird die Dienstleistung gemäss vereinbartem Leistungsumfang und Terminplan erbringen. Änderungen in Art und/oder Umfang der Dienstleistungen werden einschliesslich allfälliger Preis- und Terminanpassungen im voraus schriftlich vereinbart und festgehalten. Die Dienstleistungen gelten als erbracht, wenn sie dem im Vertrag, resp. den zugehörigen Unterlagen oder dem Pflichtenheft festgelegten Umfang entsprechen.

**5. Umfang der Nutzung:** Alle im Rahmen des Auftrages erstellten Dokumente, Dateien, Sourcecodes oder sonstigen urheberrechtlich relevanten Ergebnissen dürfen vom Kunden entsprechend verwendet werden. Grundsätzlich bleibt das Urheberrecht bei XVITRON und darf jederzeit für weitere Dienstleistungserfüllungen verwendet werden. Der Kunde darf die angegebenen Dienstleistungsergebnisse nutzen, frei kopieren und an mehreren Arbeitsplätzen einsetzen sofern keine eindeutige Arbeitsplatzzulassung vereinbart wurde. Der teilweise oder komplette Verkauf an Dritte sowie Veränderungen mit anschliessendem Verkauf an Dritte ist klar untersagt. Kopien werden nur im Rahmen des Dienstleistungsvertrages und dessen Erfüllung genehmigt. Demo- oder Trialversionen dürfen nur während des angegebenen Zeitraums unentgeltlich genutzt werden. Nach dieser Periode wird für die weitere Nutzung die Registrierungsgebühr fällig.

**6. Offerten:** Unsere Offerten sind zeitlich auf einen Monat befristet sofern keine anderslautenden Angaben in der Offerte selbst angebracht wurden.

**7. Preise:** Alle Preise für Produkte und Dienstleistungen verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) exkl. MWSt, sofern keine gegenteilige Vereinbarung schriftlich festgehalten wurde. Die Stundenansätze und Wegpauschalen können gesondert angefordert werden oder werden in den Offerten aufgeführt. Die Wegpauschalen beinhalten die Transportkosten, inkl. zeitlichem Aufwand.

**8. Annullierung:** Das Annullieren einer Bestellung oder Dienstleistung ist nur nach schriftlicher Zustimmung der XVITRON möglich. Kosten, die bereits entstanden sind, werden in Rechnung gestellt und werden nach den vereinbarten Zahlungskonditionen fällig, spätestens jedoch nach 30 Tagen.

**9. Mahnwesen:** Diese Regelung des Mahnwesens wurde vom Kunden vollumfänglich durch Vertragsabschluss akzeptiert.

Die Konditionen bei Zahlungsverzug sind folgendermassen gegliedert: die erste Zahlungserinnerung erfolgt kostenlos und beinhaltet in aller Regel eine weitere Zahlungsfrist. Sollte diese Frist wiederum nicht eingehalten werden, erfolgt eine zweite Mahnung, welche eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.-- enthält, deren Zahlung zuzüglich des ursprünglichen Rechnungsbetrags zu erfolgen hat, wie auch die dritte und letzte Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.-- enthält, mit den selben Zahlungsmodalitäten. Muss eine Betreibung eingeleitet werden, so wird diese und deren Bearbeitungsaufwand in vollem Umfang, auch bei nachträglicher Begleichung der Schuld, dem Kunden in Rechnung gestellt.

**10. Haftung:** XVITRON haftet für keine direkten oder indirekten Schäden aller Art, die sich aus der Verwendung der Waren und/oder der Dienstleistungen sowie deren Ergebnisse oder aus damit verbundenen technischen Störungen ergeben können. Eine Haftung für die Richtigkeit der Veröffentlichungen, namentlich im Internet, Anleitungen oder sonstigen Unterlagen, kann trotz sorgfältiger redaktioneller Prüfung nicht übernommen werden. Für alle Angaben, Empfehlungen, Demo-Daten und Hyperlinks sowie deren weitere Verwendung oder Folgen davon wird keinerlei Haftung übernommen. Bei Publikationen, die für Kunden erstellt werden, obliegt die vollumfängliche Haftung für Inhalte, Urheberrechtsverletzungen und andere möglichen Rechtsverletzungen beim Kunden.

**11. Verwendung fremder Namen, Warenzeichen, u.ä.:** Produktbezeichnungen und -logos sowie Firmennamen sind in der Regel eingetragene Warenzeichen der Firmen und werden ohne Gewährleistung der freien Verwendbarkeit benutzt.

**12. Urheberrecht und Copyrights:** Sämtliche Rechte an Text, Quellcode, Bildern und Grafiken sind der XVITRON vorbehalten.

**13. Freischaltcodes:** XVITRON behält sich das Recht vor, die Freischaltcodes für Shareware, trotz erfolgter Überweisung des Kunden, ohne Angabe von Gründen zu verweigern und den Betrag zu retournieren. Die Überweisung wird erst als getätigt angesehen, wenn der Betrag auf einem Konto der XVITRON gutgeschrieben wurde und verfügbar ist.

**14. Geheimhaltung & Vertraulichkeit:** XVITRON garantiert die absolut vertrauliche Handhabung der als solche vom Kunden deklarierten Informationen. Eine Einsicht durch Dritte wird verunmöglicht. Es werden auch keine Kopien oder Vervielfältigungen ohne schriftliches Einverständnis des Kunden hergestellt. Auf Wunsch des Kunden können dessen vertrauliche Unterlagen nach Vertragserfüllung wieder zurückgegeben werden. Dieser Anspruch erlischt einen Monat nach Erfüllung des Auftrags. Um XVITRON zu entlasten werden die Unterlagen bei nicht Einforderung nach einem Monat nach Erfüllung des Auftrags vernichtet.

**15. Schutz vor Datenverlust:** Der Kunde sorgt für eine angemessene Datensicherung vor Änderungen an seinen Geräten (hardware- oder softwareseitig), vor der Verwendung oder vor dem Test der gelieferten Ergebnisse, namentlich von Makros oder sonstigem Code.

**16. Datenschutz:** Die Kundendaten werden nach den Vorschriften des Schweizerischen Datenschutzes erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Daten werden nur innerhalb der XVITRON verwendet und werden nicht an Dritte weitergegeben.

**17. Wirksamkeit der Bedingungen:** Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages, aus welchen Gründen auch immer, unwirksam sein oder werden, so berührt dies die restlichen Bestimmungen nicht.

**18. Weitere Bestimmungen:** XVITRON behält sich vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die übrigen Konditionen jederzeit zu ändern. Solche Änderungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt und gelten als genehmigt, sofern bei Vertragsabschluss keine ergänzenden Vereinbarungen getroffen werden.

**19. Gerichtsstand und anwendbares Recht:** Gerichtsstand ist für beide Parteien Basel-Stadt. Für jede Geschäfts- und Rechtsbeziehung zwischen Kunden und XVITRON kann ausschliesslich Schweizerisches Recht angewandt werden. XVITRON behält sich das Recht vor, den Kunden auch durch Gerichte an dessen Wohnort belangen zu können.

**20. Gültigkeit:** Diese AGB ersetzen alle früheren Versionen und treten ab 1. Januar 2004 in Kraft.